



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schulbücher in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Bildungsausschuss am 10. November 2022 berichtete die Bildungsministerin von „unwirksamen“ Schulbüchern, die in Schleswig-Holstein zum Einsatz kämen.

Die Fragen beziehen sich ausdrücklich auf gedruckte Bücher und auf digitale Alternativen.

1. Welche Kriterien, neben einer adäquaten Abbildung des Curriculums, hält die Landesregierung bei der Beurteilung von Schulbüchern für hilfreich?

Antwort:

Für die Beurteilung von Schulbüchern werden vor allem folgende Kriterien als hilfreich erachtet: Didaktisches Konzept, fachwissenschaftliche Korrektheit, wissenschaftlich-didaktische Fundierung bzw. lernförderliche Wirkung mit Blick auf die Bildungsstandards, Schülerorientierung, Aufgabenkultur, Verständlichkeit, Gestaltung,

eine lange Verwendungsmöglichkeit und Passung zu rechtlichen Anforderungen. Bei digitalen Alternativen ist die Wahrung des Datenschutzes zusätzlich relevant.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über methodisch-didaktische Stärken und Schwächen bzw. über die „Wirksamkeit“ unterschiedlicher Schulbücher vor?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz unterschiedlicher Schulbücher in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 2 und 3:

Der Landesregierung liegt eine Schulbuchstudie des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) für den Bereich Mathematik Primarstufe vor: <https://www.ipn.uni-kiel.de/de/das-ipn/abteilungen/didaktik-der-mathematik/forschung-und-projekte/ipn-schulbuchstudie>.

4. Gibt es als methodisch-didaktisch schwach bzw. als „schlecht wirksam“ identifizierte Schulbücher, die an Schulen in Schleswig-Holstein besonders häufig eingesetzt werden? Wenn ja, welche?
5. Seit wann liegen diese Erkenntnisse vor?
6. Wie werden bzw. wurden diese Erkenntnisse den Schulen zugänglich gemacht?

Antwort zu Frage 4, 5 und 6:

Die Entscheidung über den Einsatz von Schulbüchern obliegt den Lehrkräften.

7. Plant die Landesregierung weitergehende Konsequenzen aus der Identifikation ungeeigneter Schulbücher und wenn ja, welche?

Antwort:

Dies wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse des IQB-Bildungstrends derzeit geprüft.

8. Welchen Anspruch haben Schüler*innen und Eltern darauf, dass vom Schulträger aktuelle und „wirksame“ Schulbücher zur Verfügung gestellt und von Seiten der Schule zum Einsatz gebracht werden?

Antwort:

Die gesetzliche Aufgabe des Schulträgers, Lernmittel nach § 13 Schulgesetz (SchulG) sowie Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien zu beschaffen, ergibt sich aus § 48 Absatz 2 Nummer 5 SchulG. Diese Vorschrift begründet keine Ansprüche der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger (§ 136 SchulG). Über den Einsatz der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel für Unterrichtsmittel im Rahmen der Zweckbindung entscheiden die Schulen gemäß den vor Ort jeweils bestehenden Bedarfen.